

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0770/2017
Auskunft erteilt:	Herr Rump
Ruf:	492 20 39
E-Mail:	RumpJ@stadt-muenster.de
Datum:	21.09.2017

Betrifft

Gründung der Bädermanagement GmbH als 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster GmbH und Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages;
Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Stadtwerke Münster GmbH

Beratungsfolge

18.10.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
18.10.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Gründung der Bädermanagement Münster GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Münster auf der Grundlage des anliegenden Gesellschaftsvertrages zu.
2. Der Ergänzung des § 2 des Gesellschaftsvertrages (Gegenstand des Unternehmens) der Stadtwerke Münster GmbH um die Aufgaben „Bau und Betrieb von Bädern“ wird zugestimmt.
3. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster wird ermächtigt, die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Beschlüsse zu fassen.
4. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster wird ermächtigt, dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Bädermanagement Münster GmbH und der Stadtwerke Münster GmbH zuzustimmen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die städtischen Bäder sollen zum 01.01.2018 in eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung überführt werden. Die Betriebsführung soll von einer noch zu gründenden 100%igen Tochter der Stadtwerke Münster GmbH, der Bädermanagement Münster GmbH, übernommen werden.

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Münster. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über

- die Gründung/Beteiligung an anderen Unternehmen
- alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes (u.a. Ergebnisabführungsverträge).

Der Vertreter der Gemeinde darf gemäß § 108 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Gründung einer anderen Gesellschaft und dem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen.

Weiterführende Informationen können der beigefügten Aufsichtsratsvorlage Nr. 12/2017 (Anlage 1) der Stadtwerke Münster GmbH und dem Gesellschaftsvertrag der Bädermanagement GmbH (Anlage 2) entnommen werden. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH hat die Vorlage in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen.

Zur Beschlussfassung:

Gemäß § 115 GO NRW ist die Gründung einer Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Aufsichtsratsvorlage der Stadtwerke Münster GmbH Nr. 12/2017

Anlage 2: Gesellschaftsvertrag der Bädermanagement GmbH